



Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>*(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zwischen 05.00 und 23.00 Uhr)</small>	*	*	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs o. ä.			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>*(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)</small>	*	*	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten <small>*(Ausnahme: auf Voks-, Schützenfesten, Jahrmärkten, o. ä. Veranstaltungen, sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen)</small>	*	*	*
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe und/ oder Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Schaumwein, Mischungen von Bier, Wein, wein-ähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nicht alkoholischen Getränken <small>* (nur in Begleitung Personensorgeberechtigter)</small>		*	
	Abgabe und/ oder Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten			
	Abgabe alkoholischer Süßgetränke (z. B. Alkopops)			
§ 10	Abgabe/ Konsum in d. Öffentlichkeit sowie Angebot/ Abgabe im Versandhandel von Tabakwaren, anderer nikotinhaltinger und nikotinfreier Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten od. elektronische Shishas, sowie deren Behältnisse			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (z. B. Kino) nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 / 12 / 16 Jahre" <small>(Ausnahme: Für Filme "ab 12 Jahren" ist die Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung Personensorgeberechtigter gestattet.)</small>	ab 6 Jahre bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD) nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 / 12 / 16 Jahre"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 / 12 / 16 Jahre"			

 erlaubt
 nicht erlaubt

* Ausnahmen siehe jeweils kleingedruckte Erklärung

- > Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche
- > Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen die Verantwortung!
- > Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!